

21/SN-274/ME
1 von 3

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESKANZLERAMT
 Büro der Staatssekretärin
 Johanna Dohnal

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 531 15/0
 Fernschreib-Nr. 1370-900
 DVR: 0000019

Präsidium des Nationalrates
 Parlament

Dr. Karl-Renner-Ring
 1010 W i e n

Sachbearbeiterin

Me/Z

Reichsregierungsmuster Wien, 5.2.1990
 Z. Ge/90
 Datum: - 7. FEB. 1990
 Verteilt 07. Feb. 1990 *DK*
 Klappe Dw Thre CZ/vom
Minister

2728

Betrifft: Psychotherapiegesetz/Entwurf

Die beiliegenden Exemplare der Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Psychotherapiegesetzes werden vom Staatssekretariat dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

Das Original wurde dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, Herrn Ing. Harald ETTL, übermittelt.

Eine Kopie ergeht außerdem an das BKA/Sektion VI, Herrn Dr. KIEREIN.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mensens
 Dr. Brigitte Mensens

Beilage



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
STAATSSEKRETÄRIN
JOHANNA DOHNAL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Herrn
Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
Inq. Harald ETTL

im Hause

Wien, 5.2.1990

Sachbearbeiterin Klappe/Dw
Me/Lu 2728 Ihre GZ/vom

Betrifft: Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf
des Psychotherapiegesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Da sich wiederholt Frauen aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit einer psychotherapeutischen Ausbildung, der Ausübung von Psychotherapie oder mit Anliegen, die die therapeutische Versorgung betreffen, an mich wenden, ist es mir wichtig, zum vorliegenden Entwurf des Psychotherapiegesetzes Stellung zu nehmen.

Ich befürworte und unterstütze diesen Entwurf und möchte im einzelnen folgende Punkte positiv hervorheben:

- a) die umfassende Art der Berufsumschreibung, die sich auf den Gesundheitsbegriff der WHO sttzt (§1);
 - b) das fundierte theoretische und praktische Ausbildungskonzept (§ 2 und folgende);

- 2 -

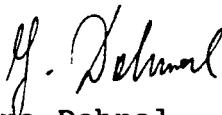
- c) die Anerkennung von privat- und öffentlich rechtlichen Einrichtungen bzw. Vereinen als Ausbildungseinrichtungen unter der Bedingung, daß die Vermittlung der Ausbildungsziele gewährleistet ist;
- d) die Einrichtung eines Psychotherapie-Beirats beim BKA anstelle der Installierung einer eigenen Kammer im Sinne einer Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes bei Einbeziehung eines Experten/Expertinnen-Gremiums (§21);
- e) der freie Zugang zur Ausbildung sowie die wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung, wodurch eine gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten und anderen etablierten Berufsgruppen des Gesundheitswesens unterstützt wird (§ 10-12, 17).

Es ist zu erwarten, daß infolge des Inkrafttretens des Psychotherapiegesetzes in der vorgeschlagenen Fassung die psychotherapeutischen Betreuungsangebote in qualitativer Hinsicht bedeutend gehoben werden.

Wünschenswert finde ich allerdings - bezugnehmend auf § 26 - daß ein offener Zugang für alle interessierten ausbildenden Vereine in den Psychotherapiebeirat gewährleistet wird.

Abschließend wird ersucht, wie in § 13 bereits ausgeführt, den gesamten Gesetzestext im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen auszuformulieren (z.B. Arzt/Ärztin, Sachverständige(r), Bundesminister/in etc.). Dazu möchte ich auf die Linguistischen Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung, herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1987, verweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Johanna Dohnal